



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

## **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"**

### **Ueberblick über die deutsche Kolonisation in den ehemaligen Polenländern**

**Meitzen, August**

**Berlin, 1898**

**urn:nbn:de:gbv:46:1-13928**



IX c. 6765 Nr. 8.

**Uebersicht**  
über  
**die deutsche Kolonisation**  
in den  
ehemaligen Polenländern.

**Vortrag**  
gehalten auf der Jahresversammlung der Berliner  
Ortsgruppe des Vereins zur Förderung des Deutschthums  
in den Ostmarken am 24. Januar 1898  
von  
**August Meißner.**

Sonderabdruck aus der Ostmark 1898, Heft 3 und 4.

Berlin 1898.  
Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. B.)  
SW., Königsdorfer Straße 40/42.

IX c. 6765 Nr 8.

**Uebersicht**  
über  
**die deutsche Kolonisation**  
in den  
ehemaligen **Polenländern.**

**Vortrag**

gehalten auf der Jahresversammlung der Berliner  
Ortsgruppe des Vereins zur Förderung des Deutschthums  
in den Ostmarken am 24. Januar 1898

von

**August Meißner.**

Sonderabdruck aus der Ostmark 1898, Heft 3 und 4.

**Berlin 1898.**

Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.)  
SW., Königgräber Straße 41/42.



Helwolt 1350.

**Uebersicht**  
über  
**die deutsche Kolonisation**  
in den  
ehemaligen Polenländern.

**Vortrag**

gehalten auf der Jahresversammlung der Berliner  
Ortsgruppe des Vereins zur Förderung des Deutschthums  
in den Ostmarken am 24. Januar 1898

von

**August Meißner.**

Sonderabdruck aus der Ostmark 1898, Heft 3 und 4.

**Berlin 1898.**

Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.)  
SW., Königgräßer Straße 41/42.



IX.c.6765-8

## Ueberblick über die deutsche Kolonisation in den ehemaligen Polenländern.

Die Aufgabe, die deutsche Kolonisation im ehemaligen Polen zu besprechen, fordert die Darstellung einer großen geschichtlichen Erscheinung, die sich in weiter lokaler Ausbreitung über mehrere Jahrhunderte erstreckt. Sie ist auch in vielen ihrer Einzelheiten oft behandelt und nicht unbekannt. Wenig beachtet und klar gestellt sind dagegen noch immer der allgemeine historische Zusammenhang, die hauptsächlich wirkenden Einflüsse, die Zeitfolge und geographische Verbindung der entscheidenden Vorgänge und die späte Ausbildung gleichartiger wirthschaftlicher und politischer Zustände. Ich kann deshalb die kurze zu Gebot stehende Zeit nur dazu benutzen, die Hauptphasen dieser für die Geschichte Deutschlands, und Preußens insbesondere, im hohen Grade wichtigen Vorgänge zu skizziren.

Für diesen Ueberblick ist daran zu erinnern, daß die älteste Nachricht über die deutschen Völkerschaften, in der Germania des Tacitus, die östliche Grenze der Deutschen an der Weichsel und March ungefähr ebenso zieht, wie sie in der Gegenwart besteht. Als seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts die Ostgermanen nach der Donau, nach Italien und Spanien zogen, und die nord-suevischen Westgermanen Süddeutschland und die Schweiz eroberten, blieb der Osten Deutschlands leer, bis Attila, dessen Heere zum großen Theil aus Slawen bestanden, in die Weichsel-Elbe- und Donauländer einbrach und dort nach seinen Niederlagen eine selbständige slawische Bevölkerung zurückließ. Diese erschien 531 beim Untergange des Thüringischen Reiches schon an der Saalegrenze und bald darauf auch an der Nedanz in Bayern und in Illyrien und Mösien. Bis auf Karl den Großen gelang es den Slawen,

sich längs der Ostseeküste bis zur Kieler Förde festzusetzen. Als sie nun Karl der Große von den Awaren befreit, und in Mähren, Böhmen und allen Elbländern ihre Huldigung empfangen hatte, hoffte er zwischen Deutschen und Slawen dauernden Frieden zu sichern, indem er 805 den sogenannten Limes sorabicus, eine Grenzlinie zog, die von Borch an der Enns donauaufwärts, bis Regensburg und nach Bremberg, Forchheim, Bamberg, Erfurt, längs der Saale über Raumburg, Merseburg, Magdeburg und Chesla, die Ilmenau abwärts nach Bardowick, über Lauenburg und Segeberg längs der Schwentine nach Kiel lief. Nur in den genannten Handelsplätzen sollten die deutschen und slawischen Kaufleute handeln und über sie nicht hinaus gehen. Auch durften keine Waffen ausgeführt werden. Diese Linie zeigt, bis wohin Karl die Ausbreitung der Slawen anschlug. Aber der Krieg brach schon in demselben Jahre neu in Böhmen aus, und es mußte nun statt der auf den Handel berechneten, eine für die Vertheidigung haltbare Grenze erstrebt werden. Karl besetzte noch den Bayerischen Abschnitt bis zum Elstergebirge und Böhmerwald, Heinrich I. und die Ottonen eroberten Obersachsen und die Altmark bis zum Scheitel des Erzgebirges und zur Elbe, und 955 bis 1043 wurde Oesterreich bis zur Leitha den Ungarn wieder abgenommen. An dieser Besitznahme und militärischen Organisation fester Grenzgebiete fand die weitere Germanisirung des Ostens allerdings vielfach Stütze und Vorbild, aber die große geschichtliche Bewegung, die wir als die Kolonisation und Germanisation des slawischen Ostens zusammenzufassen pflegen, steht doch mit derselben nicht in unmittelbarem Zusammenhange. Sie begann vielmehr erst ein Jahrhundert später als eine bäuerliche Wanderung aus dem äußersten Westen Deutschlands und erreichte als solche überraschend schnell Oder und Weichsel und bald auch Ungarn. Sie war durch ein halbes Jahrhundert durchaus friedlich, und hat auch später zu verhältnißmäßig wenigen Kämpfen geführt. Ihre eigenthümliche Entwicklung endete, wie man sagen darf, erst in der neuen politischen und konfessionellen Umwälzung, welche die Reformationszeit brachte. In ihren Hauptperioden läßt sie sich trotz dieser langen Zeitdauer ziemlich leicht überblicken, weil die entscheidenden Wende-

punkte durchgehends im Beginn der einzelnen Jahrhunderte eintraten.

1100 begannen die Wanderungen in Holland und Westdeutschland und setzten sich durch das ganze 12. Jahrhundert in wesentlich verschiedenartiger und von der späteren Gestaltung meist noch sehr abweichender Weise fort.

Im 13. Jahrhundert aber wurde schon während des ersten Jahrzehnts das Privilegium des deutschen Rechtes geschaffen, aus dem sich in den weiteren Jahrzehnten die Patrimonialgewalt und die grundherrliche Gutswirthschaft entwickelten.

Mit dem 14. Jahrhundert zeigten sich die Anfänge der Unterwerfung der deutschen Kolonisten unter den Zwang zu Spann- und Handdiensten, und die eigene Großwirthschaft der Rittergüter verbreitete sich allgemein.

Das 15. Jahrhundert begann mit Siegen der Polen und Hussiten, der nationale Kampf wurde bewußt und nachhaltig, viele Grundherren, namentlich die geistlichen, bevorzugten schon, der größeren Fügsamkeit und Genügsamkeit wegen, die polnischen vor den deutschen Bauern.

Im 16. Jahrhundert endlich drang mit dem modernen Staatswesen, der Bureaukratie und dem neuen Finanzbedarfe die volle ständische Herrschaft des Patrimonialadels durch, welche die gänzliche Gebundenheit der Rustikalen erreichte, und, verstärkt durch konfessionellen Druck, auch den ersichtlichen Rückgang der Germanisation im Gefolge hatte.

Die Vorgänge seit der Mitte des 14. Jahrhunderts haben auf dem gesammten Kolonisationsgebiete allgemeinen Charakter, sind hinlänglich bekannt und bedürfen kaum der Erklärung. Ausführlicher ist deshalb nur auf die eigenthümlichen Erscheinungen des 12. und 13. Jahrhunderts einzugehen.

Für das Jahrhundert von 1100 bis 1200 entsteht als die wichtigste und komplizirteste Frage die nach den Anfängen der Kolonisation, welche noch ein halbes Jahrhundert bedurften, ehe sie überhaupt bestimmter bemerkbar wurden. Es giebt dafür zwar einige feste Anhaltspunkte. 1106 erwarben Holländer für mehr als 1000 Bauergüter Land in den Marschen bei Bremen, 1114 und 1130 siedelten sich auswandernde Holländer bei Hildesheim und im Raumburger Sprengel an. 1104 gründete Wieprecht von Groitzsch eine große Zahl Dörfer im Süden von Leipzig mit fränkischen Bauern. 1108 gab Peter Blast Augustiner-

Mönchen aus Arrovaise ein umfangreiches Gebiet am Zobten zur Besiedelung, welche 1140 schon um Breslau, Dhlau und weiter in Schlesien zahlreiche wallonische und deutsche Dörfer besaßen. Zwischen 1141 und 1161 vermochte Geisa II. bereits über 10000 Flandrer und rheinische Franken aus Schlesien nach der Zips und nach Siebenbürgen zu berufen. Deutlicher läßt sich erkennen, daß Adolf von Schaumburg 1142 die von den Wenden eroberte Landschaft Gutin an Hunderte von Holländern, Dargun an Westfalen, und Süssel an Friesen, vergab. Heinrich der Löwe legte 1147 und 1160 um die festen Schlösser seiner Vasallen in Mecklenburg und bei beiden Bisthümern Rakeburg und Mecklenburg starke Kolonien von Flämingern und Westfalen an, und Albrecht der Bär zog 1147 Holländer in die Altmark heran, besonders aber seit 1157, gleichzeitig mit Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Fläminger und andere deutsche Kolonisten in die eroberte Mittelmark und Lausitz in großer Zahl. Gleichwohl bleibt das Bild während des ganzen Verlaufes des 12. Jahrhunderts leider sehr unsicher, und erst die Nachweisungen und Zeugnisse im 13. und 14. Jahrhundert ergeben, wie diese Vorgänge näher zu beurtheilen sind.

Es zeigt sich vor allem, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein großer in Westdeutschland entstehender Wanderzug bäuerlicher Familien mit ihrem Hausrath von Holland aus den Anstoß gab. Es ging um 1106 eine fast nur auf Holländer beschränkte Schaar von Holland über Bremen nach den Elbmarschen. Die Hauptwanderung aber erfolgte auf verhältnißmäßig schmaler Bahn von Holland über Brabant nach dem Niederrhein und Westfalen, zog Wallonen und große Massen niederrheinischer und luxemburgischer Franken mit sich und nahm ihren Weg über das Weideland am Rande der Gebirgswaldungen und Haiden Westfalens und Ostfalens nach Oberfachsen, der Lausitz und dem fruchtbaren Südschlesien, aus dem er dann über den offenen Jablunkapaf nach Ungarn gelangte. Als Gründe werden für die Fläminger besonders die 1100 und später bis 1136 wiederholt eingetretenen, ganze Provinzen vernichtenden Meeresüberfluthungen, für die Rheinfranken der fühlbare Mangel an zur weiteren Rodung geeigneten Landes, und die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der

Grundherren angegeben. Es darf dazu auch die durch die Kreuzzüge lebhaft angeregte Beweglichkeit und Reiselust der Volksmassen gerechnet werden.

Außer für Ungarn ist überall auf dieser Strecke bezeugt, daß die Wanderer nicht gerufen, sondern als Landsuchende kamen, ebenso daß diejenigen, welche die Bahn brachen, vertragsweise die Kolonisationen sicherten und die wirtschaftlichen und rechtsetzenden Einrichtungen trafen, durchweg die Fläminger waren. Namentlich läßt sich erweisen, daß flämische Koloniesanlagen und flämisches Familien- und Strafrecht schon früh die herrschenden in ganz Oberschlesien wurden, und daß Oberschlesien vor dem Abzuge der Wanderer nach Ungarn der Sammelplatz der Fläminger und der rheinischen Franken gewesen sein muß. Diese Wanderer wurden hier gern aufgenommen, und sie mögen sich durch ihre Kraft und durch den Nutzen, den sie schufen, namentlich im Anfange hinreichend zu schützen vermocht haben, aber ihre Rechtslage unter den polnischen Fürsten war eine höchst ungünstige und unsichere, denn sie hatten kein anderes Recht als das uns genau bekannte der polnischen Hospites. Sie waren zwar persönlich frei, aber sie standen als Zeitpächter im Belieben der Grundherren und unterlagen der Gerichtsbarkeit und den Anforderungen der Kastellaneibeamten für Steuern und öffentliche Lasten und damit einem vielfach bezeugten, die bürgerliche und bäuerliche Bevölkerung zerrüttenden, übermäßigen und willkürlichen Drucke. Es liegt deshalb nahe, daß sie in Menge der Aufforderung Folge leisteten, unter der Bedingung freien Landeigenthums, eigenen Gerichts und völliger Steuerfreiheit nach Ungarn zu kommen. Auch ist der Umstand erklärlich, daß nach 1180 in diesen Landstrichen keinerlei Nachricht über weiteren Zuzug von Flämingern mehr gefunden wird. Die gefährlichen Meeresfluthen hörten seit 1136 auf, und die an freie bürgerliche Verhältnisse und an die Fruchtbarkeit des Marschbodens gewöhnten Fläminger mögen sich in der neuen Heimath in ihren Erwartungen getäuscht gesehen haben. Schon seit der Mitte des Jahrhunderts gehörte die Masse der Kolonisten der Bevölkerung der deutschen Mittelgebirge an.

Von Adolf von Schaumburg, Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären wissen wir, daß sie Ansiedler

durch Sendboten gewannen, sie in den Schutz der Schlösser angelegt und ihnen alsbald die Rechtslage als Erbzinsbauern gesichert haben. Aber die verschiedenen eroberten Wendengebiete wurden erst nach 1157 von erbitterten Kämpfen frei und den Besiedlern unbefestigter Orte offen. Am Ende des 13. Jahrhunderts finden sich nun die Dörfer aller Landschaften der Mittelmark, sowohl die Albrechts des Bären, als die seiner großen Vasallen, fast ohne Ausnahme bereits in Hufen und regelmäßige Gewanne aufgetheilt, und mit Scholzen und Bauern besetzt; aber es ist zweifelhaft, ob dies schon vor dem Ableben Albrechts 1170 durchgeführt worden war. Jedenfalls konnte mit dieser deutschen Einrichtung nur sehr allmählich und nicht sofort nach der Besitznahme begonnen werden. Nothwendig blieb vor allem Albrechts und ebenso seiner großen Vasallen erste Sorge, den meist armen, adligen und freien wie unfreien Dienstmännern, die sein Heer gebildet hatten, und die für die weitere Vertheidigung bereit sein sollten, Unterhalt für sich und ihre Troßknechte zu gewähren. Sie mußten sofort durch Zuweisung hinreichender Landgüter und der nöthigen Ackerknechte befriedigt werden. Dazu aber waren deutsche Ansiedler, selbst wenn sie vorhanden gewesen wären, nicht zu verwenden, weil sie zur Einrichtung ihrer eigenen Wirthschaften mindestens fünf Freijahre forderten und sich erst zwei Jahrhunderte später zu Ackerdiensten verstanden. Vielmehr ist aus dem Inhalt der Landbücher des 14. Jahrhunderts noch sicher erkennbar, daß sich der Markgraf auf Grund der Eroberung nicht bloß als Landesherr, sondern auch als Grundherr des gesammten Landes betrachtete, die in allen Slawenländern altherkömmlich bestimmt abgegrenzten Ortsfluren fortbestehen ließ, die vorgefundenen slawischen Bewohner mit einem Hauszins belegte und in den geeigneten Fluren einem oder mehreren seiner Dienstmännern Güter in später aufzumessender Größe von 4—6 Hufen, d. h. 80—120 ha, zuweisen ließ. Diesen fielen die am Orte vorhandenen oder dahin verpflanzten Slawen als dienstpflichtige Kossäten zu, welche wie bisher kein Land, aber Haus und Gehöft erhielten. Mit ihnen konnten die Dienstmänner zunächst nach Belieben wirthschaften. Für den Markgrafen aber blieb auf den 500, 1000 und bis 2000 ha großen Dorffluren soviel Land übrig, daß er geeignete, schon

in Obersachsen weit verbreitete Unternehmer beauftragen konnte, als Scholzen Ansiedler herbeizuziehen, und das Dorf in deutscher Weise einzurichten. Dies wurde vielleicht bald, gewiß indeß oft auch erst nach längerer Zeit, möglich. In jedem Falle aber wurden, wie die Flurkarten erweisen, nunmehr die den Dienstmannen zugesicherten Hufen mit denen der Kolonisten in gleicher Weise zur Auftheilung und Ausloosung in die deutschen Gewannanlagen gebracht. Dafür kommt in Betracht, daß die Slawen mit ihrem leichten Haken, der den Boden nur aufreißt, kreuz und quer ackerten, und deshalb quadratische Feldstücke brauchten, die Deutschen aber mit ihrem schweren Pfluge in jeder Furche den Boden völlig umwendeten, und deshalb die langen und verhältnißmäßig schmalen Ackerstreifen, wie sie in den Gewannen nebeneinander liegen, forderten, auf denen sie nur der Länge nach zu arbeiten nöthig hatten.

Diese Eintheilungen konnten nicht wieder ungeändert werden, aber ihre Nachmessung auf das richtige Hufenmaß und Zinsersatz für ein Uebermaß behielt sich stets der Markgraf vor, und sie erfolgte noch bis tief im 13. Jahrhundert. Die hergestellte Gewanneintheilung bedingte überall Flurzwang und gemeinsame Viehhutung. Den dafür erforderlichen wirthschaftlichen Feststellungen der Fruchtfolge, der Saat- und Erntezeiten, der Ueberfahrtsrechte und Grabenführungen mußten sich die Dienstmannsgüter nothwendig ebenso wie die Bauernhufen fügen. Sie lagen untereinander in dem engen Gemenge, das erst die Flurzusammenlegungen unserer Zeit zu lösen vermochten. Der niederen Gerichtsbarkeit aber, die als *judicium infimum* dem Scholzen unter der Hoheit des Markgrafen, als des Grundherrn, zustand, waren nur die Rustikalen unterworfen. Die Dienstmannen standen direkt unter dem Vogte, der das höchste Ortsgericht, das *judicium supremum*, ausübte. Als Ansiedler wurden von den Scholzen nicht bloß Deutsche, sondern, wenn auch stets in getrennten Gemeinden, häufig auch Slawen auf Bauernhufen angesetzt, wodurch sie ganz in deutsche Einrichtung, Arbeits- und Lebensweise kamen. Durch diese Verfassung war der Markgraf Lehns- und Bannerherr der Dienstmannen, Grund- und Zinsherr der Scholzen, Bauern und Kossäten und dabei Inhaber des *judicium infimum* und *supremum* jedes Ortes, so weit

deren Ausübung und Einkünfte nicht dem Scholzen zufielen. Aber dieser Zustand der Dinge wurde anscheinend schon früh, wenigstens theilweise, durchbrochen. Die dem Erbzinsrecht entsprechend ein für allemal festgestellte Höhe der bäuerlichen Zinsen und Lasten ließ sich nicht erweitern, deshalb führte das steigende Finanzbedürfniß der Markgrafen bald dazu, den im Mittelalter allgemein üblichen Weg der Veräußerung oder wenigstens Verpfändung der einzelnen Einkünfte einzuschlagen. Man sah darin nicht nur die einfachste Befriedigung und Deckung des Bedarfs und der Schulden, sondern auch eine willkommene Erleichterung und Sicherung der Finanzverwaltung. Deshalb zeigen sich 1375 die Landbücher voll von veräußerten und verpfändeten, meist kleinen Einnahmen von den einzelnen Hufen oder Gütern. Das wichtigste aber war, daß auch das *judicium supremum* und *infimum*, das im *omne jus*, im Gesamtrecht am Orte, eingeschlossen war, von den Markgrafen veräußert wurde. Die Erwerber waren Vasallen, rittermäßige Dienstmannen, geistliche Stifter, auch städtische Bürger. Die Folge davon war, daß der Scholz nunmehr deren Untergebener wurde, und an ihrer Stelle Recht sprach, oder auch ausgekauft und durch einen Seßscholzen ersetzt werden konnte, und daß die übrigen Dienstmannsgüter im Orte entweder wie der Scholz zu Rustikalen, sei es unmittelbar oder durch Verkauf, herabsanken, oder streben mußten, ebenfalls Gerichtsbarkeitsrechte zu erwerben und ein zweites *dominium* im Orte zu begründen. Durch diese Veräußerungen der Gerichtsbarkeit wurde der Grund zum patrimonialen Rittergut gelegt. Wie weit solche Erwerbungen in den Marken bereits im 12. Jahrhundert erfolgt sind, ist nicht bekannt, aber es ist mit ihrem ersten Auftreten bereits der Zustand bezeichnet, der im 13. Jahrhundert der herrschende wurde.

Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts trat, anscheinend durch die Erfahrungen auf geistlichen Gütern angeregt, der wichtigste Wendepunkt für die gesammte Kolonisation durch die Anerkennung des *jus teutonicum* ein, des deutschen Ortsrechtes in den von den Slawenfürsten beherrschten Ländern. 1204 privilegirte damit Wladislaw von Mähren die Güter der Johanniter, welche Dörfer mit deutschen Kolonisten besetzen wollten, und 1214 vergab es

Ottokar von Böhmen als ein in Böhmen und Mähren bis dahin unbekanntes und neues Recht. Inzwischen verlieh es auch Heinrich der Bärtige seit 1209 zuerst an geistliche Stifter, dann in weiterer Ausdehnung auch an adlige Grundherren. Der Inhalt stimmt mit dem deutschen Erbzinsrecht überein, giebt den Bauern festen Grundbesitz mit bestimmten Hufenzinsen und beseitigt alle die verschiedenartigen Ansprüche der polnischen Kastellaneibeamten. Die bedeutendste, vielleicht anfangs wenig beachtete Zusage aber ist, daß der Fürst die Gerichtsbarkeit, sowohl die durch die Schulzen auszuübende niedere, als auch häufig alle höhere über die Inassen, Deutsche wie Slawen, dem Grundherrn überträgt, wo er sich aber die höhere vorbehält, seinerseits alle Rechtsprechung, gänzlich unabhängig von den polnischen Gerichten, selbst oder durch einen Vertreter nach dem Rechte der Kolonisten zu üben übernimmt. Da die Gerichtsbarkeit die gesammte Justiz und Verwaltung umfaßte, ist klar, daß dadurch jedes deutsche Dorf eine Dase deutschen Staatswesens innerhalb des slawischen Staatsgebietes wurde, und bei der Förderung, welche die Slawenfürsten ausgesprochener Weise aus finanziellem Interesse und aus kultureller Anerkennung der Ausbreitung der deutschen Ansiedelungen und der deutschen Grundherren zuwandten, nahmen die Slawenländer bis zur Weichsel und Warthe schon im 13. Jahrhundert ein fast durchweg deutsches Gepräge an. Namentlich ging die Kastellaneiverfassung als mehr und mehr gegenstandslos unter, die Kastellaneibeamten setzten sich auf Domänengütern als Besitzer fest, und die adligen Grundherren aller Ortschaften, auch der nicht deutsch besiedelten, erlangten die Gerichtsbarkeit über ihre Hinterlassen. Was die Wirthschaftsweise dieser Grundherren betrifft, war die altslawische Bodenbewirthschaftung von jeher ein Großwirthschaftsbetrieb. Denn die sogenannte slawische Hauskommunion, die noch heute in Montenegro und hier und da bei den Südslawen besteht, war ursprünglich auch in den Wenden- und Polenländern allgemein verbreitet. Es lebten in demselben Hause zehn und mehr Familien, bis über 50 verwandte Personen, völlig kommunistisch unter einem Ältesten zusammen, der mit väterlicher Gewalt über Alle zu befehlen hatte, die Kasse führte und täglich die Arbeiten vertheilte. Keiner hatte

anderes Eigenthum als Waffen oder Schmuck. Nur wenn die Zahl zu hoch anwuchs, wurde das Land und das Vermögen nach Stämmen getheilt und von diesen gesonderte Hauskommunionen gebildet. Man war also an gemeinschaftliche Bewirthschaftung ziemlich großer Gutsflächen unter einer einheitlichen Oberleitung gewöhnt. Als höhere Organisation bestanden sogenannte Civitates, d. h. Bezirke von 4 bis 8 Quadratmeilen Fläche, deren Ortschaften eine im Frieden unbewohnte Bauernburg zu bauen und als Zuflucht im Kriege zu unterhalten hatten. Daß sich diese Familienstaaten Fürsten wählten, erzählen uns nur Sagen. Aber schon im neunten Jahrhundert sind fast alle Slawenländer zu großen, von Fürsten beherrschten Reichen zusammengefaßt. Diese Fürsten betrachteten alles Land als ihr Eigenthum, über die Civitates hatten sie die Kastellaneibeamten gesetzt, die Ortschaften ihren militärischen Gefolgen verliehen, und die kommunistischen Landleute wurden vertrieben, wenn sie Anspruch an die alten Dorffluren machen wollten. Sie lebten als hörige Arbeiter auf einem Gute, oder schweiften besitzlos im Lande umher und suchten Unterkommen auf wechselndem Pachtlande. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich die völlig rücksichtslose Behandlung des Landvolkes durch die slawischen Fürsten und Grundherren gegenüber den auf Hufen angesetzten Kolonen. Den Kossäten in der Mark wurden wenigstens Haus, Garten und Weide gesichert. Die schlesischen und polnischen Gutsinsassen standen ganz in der Hand der Herren. Die herkömmliche Wirthschaftsweise dieser Grundherren bestand im wesentlichen darin, daß sie den verfügbaren aratores oder hospites das vorhandene Kulturland jährlich je nach den Arbeitskräften des Einzelnen an Familienmitgliedern und Zugvieh gegen Ernteanteile zuweisen ließen. Von dieser Nutzungsart abzugehen, waren sie für die große Zahl der Dörfer, in welchen keine Kolonisten angesetzt wurden, in keiner Weise gezwungen. Aber mehr und mehr entstand auch auf diesen großen Gutsfluren ein rationellerer Betrieb mit eigenem Inventar. Auf den deutsch besiedelten Fluren behielten sich schon nach Urkunden von 1222 die Grundherren Vorwerke von sechs und mehr Hufen zu eigener Wirthschaft vor, welche damit aber an der gleichen Feldeintheilung und dem Wirthschaftsturnus

und Betriebe der Bauerhufen Theil nehmen mußten. Diese Zustände hatten sich von Schlesien einerseits über Groß-Polen und Pommern, andererseits über Mähren und Böhmen und das March- und Leitha-Gebiet Niederösterreichs ausgedehnt. Der großen Masse dieser Slawenstaaten standen daher in der allgemeinen Verbreitung der Patrimonial-Herrschaften mit mehr oder weniger entwickelter Großwirthschaft beim Ausgang des 13. Jahrhunderts die Zustände der von deutschen Fürsten eroberten Gebiete, denen inzwischen das deutsche Ordensgebiet unter sehr ähnlichen Einrichtungen zugetreten war, schon sehr ausgeglichen, gegenüber. Denn wenn in diesen auch der Domänenbesitz dem Patrimonialbesitz noch beinahe gleich kam, so waren doch, wie die brandenburgischen Bedeverträge von 1280 und 1283 erweisen, die Landschaften überall in deutsche Hufen aufgetheilt und Ritter und Knappen mit Vorwerken von mindestens sechs oder vier Hufen ausgestattet, die Dorfsinsassen aber wurden bereits als deren Subditi bezeichnet.

Diese weite Verbreitung der mit patrimonialen Rechten ausgestatteten Großwirthschaft der Grundherren mußte zur natürlichen Folge den Bedarf vermehrter Arbeitskräfte und das Streben der Gutsherren haben, die Bauern der deutschen Kolonien zu Spann- und Handdiensten heranzuziehen. Die Anzeichen davon lassen sich schon im 13. Jahrhundert erkennen, aber sie erweisen zugleich, daß ein rechtlicher Anspruch darauf noch in keiner Weise zur Geltung kam. In Schlesien sind einige ausdrückliche Zeugnisse da, wonach Ackerdienste von wenigen Tagen im Jahr an die Stelle der für die Bauern sehr beschwerlichen und gefährlichen Anfuhr des Zinsgetreides zu drei bis fünf Meilen entfernten Speichern der Herren getreten sind. In den Marken ist nur erkennbar, daß das *servicium curruum* der Bauern, die öffentlichen Fuhren und Heerwagen, vielfach schon zu den Rechten gehörten, welche die Markgrafen an die Grundherren veräußerten.

Im 14. Jahrhundert aber werden die Angaben allgemein, daß die Bauern durch die Gutsherren zu Diensten herangezogen werden. In Schlesien kommen 1319 schon die dreimaligen Pflugdienste der Bauern im Jahre vor. In der Mark wird der Ackerdienst statt des *servicium curruum* ausdrücklich erwähnt. In Ermland und Preußen

erscheinen zwar die Schulzen und Cölner, nicht aber die übrigen Zinsbauern von Diensten frei; 1400 wird sogar bekundet, daß im gesammten ausgedehnten Stifte Lebus die Bauern viermal im Jahre Pflugdienst zu leisten haben. Diese mehr und mehr zum allgemeinen Rechtsgebrauch gewordene Dienstpflicht schloß zugleich Unterthänigkeit und Gebundenheit innerhalb des Gerichtsbezirkes für die Kustikalen in sich. Sie drückte die Bauern auch in ihrer Wirthschaft herab und hob die eigene Großwirthschaft der Rittergüter. Diese Entwicklung charakterisirt das 14. Jahrhundert.

Das 15. Jahrhundert begann mit der Erhebung Polens unter den lithauischen Jagellonen, mit der Niederlage des deutschen Ordens bei Tannenberg 1410 auf der einen, und den Hussitenkämpfen 1419—1436 auf der anderen Seite. Mit diesem Bewußtwerden des Kampfes der Nationalitäten, dem Anwachsen der Macht der Stände in den zerrütteten deutschen Staatswesen, Verhältnissen, die sich im 16. Jahrhundert durch den religiösen Gegensatz und Druck noch zu Ungunsten der Deutschen verstärkten, würden die Hauptvorgänge der Kolonisationsbewegung bezeichnet sein, wenn nicht im Gegensatze zu dem Niedergang der deutschen Landgemeinden noch ein Blick auf die Entwicklung der Städte zu werfen wäre, die in dieser Zeit ein erfreulicheres Bild hietet. Die alten Kastellanei-Orte, welche mit dem Aufkommen der slawischen Fürstengewalt entstanden, sind vielfach noch in den heutigen Kreisstädten erhalten. In den Kastellaneiburgen schalteten ein Kastellan, ein Judey und ein Kämmerer mit großer Machtvollkommenheit über das zugehörige Gebiet. In den Suburbien aber lebten, außer dem Gefolge der Beamten, die Krämer, Handwerker und Ackerbürger unter demselben Druck wie das polnische Landvolk. Diese Kastellanei-Orte blieben in den slawischen wie in den deutschen Staatsgebieten in der Hand des Fürsten oder eines Vasallen und wurden größtentheils schon früh, im 12. und 13. Jahrhundert, durch Verleihung des Stadtrechts zu Städten erhoben.

Dies Stadtrecht unterschied sich zwar anfänglich nur durch Bewilligung von Marktrecht und einigen Zollfreiheiten von der Privilegirung eines Dorfes mit deutschem Recht. Der Ort wurde mit 200 bis 300 Hufen ausgestattet

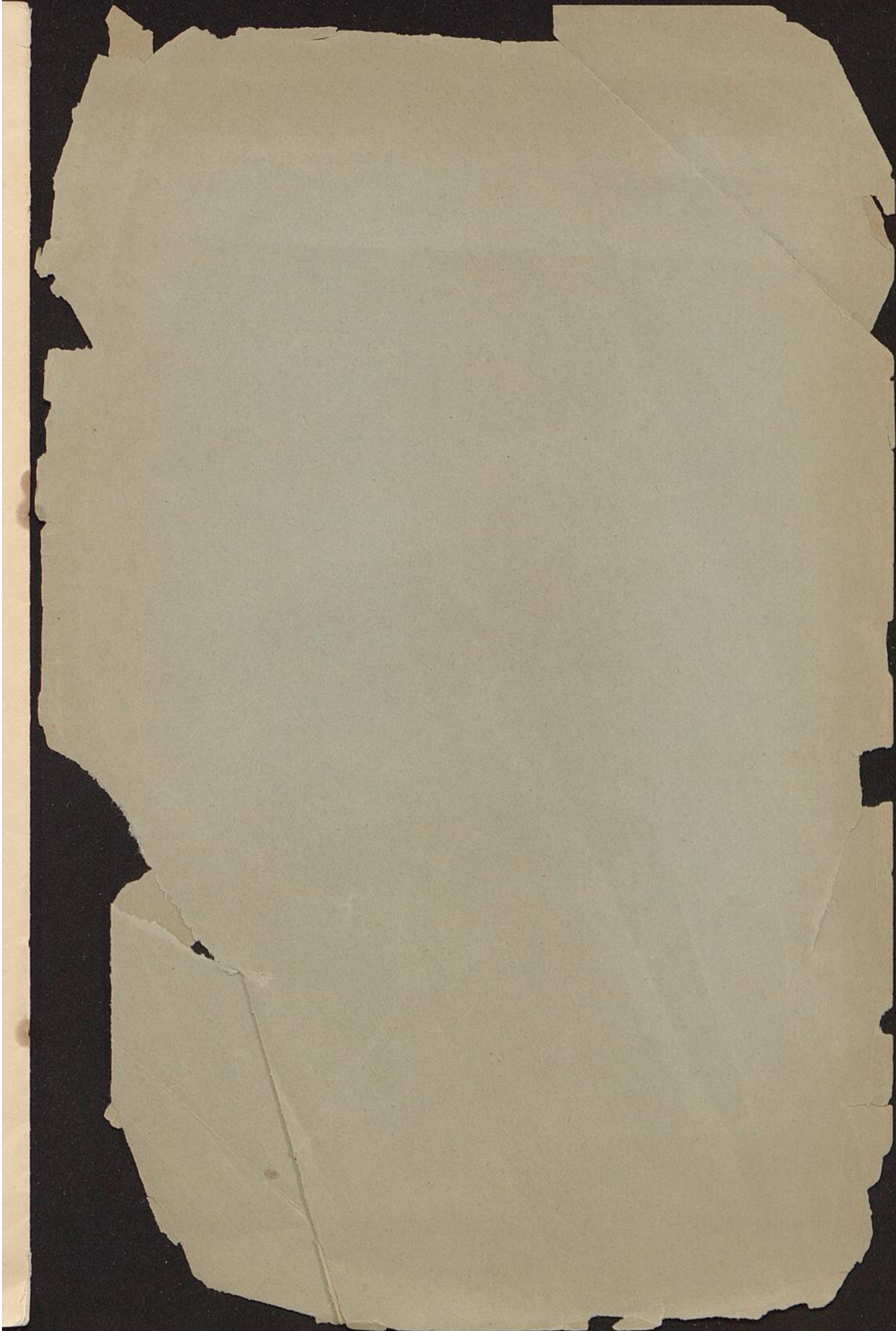
und ein Schulz eingesetzt, der im Auftrage des Fürsten oder des beliebigen Grundherrn die Ansetzung von Ansiedlern zu besorgen und die Gerichtsbarkeit zu üben hatte. In den deutschen Dörfern aber blieb im wesentlichen überall die Dorflage in ihrer alten slawischen Form erhalten, entweder als fächerförmiges Runddorf, in dem die Gehöfte sämtlich um einen runden Platz liegen, oder als eine ziemlich regelmäßige breite Straße, an die die Gehöfte auf beiden Seiten in enger Reihe rechtwinkelig anstoßen. Dies geschah, um den Kolonisten sofort Unterkunft zu gewähren; die bisher hier wohnhaften völlig abhängigen Slawen konnte man leicht anhalten, sich in der Nähe ein neues Dorf zu bauen. Eine Stadt von einigen hundert Bürgern aber ließ sich auf dem alten Dorfraum nur sehr selten einrichten. Fast ohne Ausnahme wurden die Städte nach einem gleichen neuen Plane angelegt. Vier oder fünf sich rechtwinkelig kreuzende Straßen bildeten roßförmig liegende Häuserviertel. Das mittlere Quadrat blieb leer für den Markt mit Rathhaus und Kaufhaus, ein anderes für die Hauptkirche. Das Ganze umschloß ein möglichst enger Graben- und Mauerkreis mit drei oder vier Thoren zu den Hauptstraßen. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden erhielten im Innern Hausplätze, dazu Gärten und Weidrechte, die Ackerleute aber Ackerhufen, die denen der Dörfer entsprachen. Die Gerichtsbarkeit hatte außer den gewöhnlichen Civil- und Strafsachen besonders auch die Marktsachen zum Gegenstande, und es sprach ein Kollegium von Gerichtsmännern oder Schöffen unter dem Schulzen. Schon früh erweiterten sich diese Einrichtungen durch Privilegierung von Verkaufsstätten und Zünften und durch Fürsorge für geordnete Vertheidigung. Alle diese sich schnell mehrenden Stadtanlagen traten dadurch aber nicht aus der Gewalt ihres Grundherrn, sondern sind in großer Zahl als Mediatstädte noch bis auf die Gegenwart gekommen. Sehr Viele vermochten indeß durch Betriebsamkeit, Zollfreiheit und besonders durch den Schutz ihrer Mauern und die wehrhafte Mannschaft wohlhabend genug zu werden, um vor allem die Gerichtsbarkeit zu erkaufen und durch ihr eigenes Stadtkollegium auszuüben. Viele erwarben auch die Freiheit von der Grundherrlichkeit für sich und alle aufgenommenen Bürger und erreichten dadurch die

Rechte eines freien Standes im Landtage, die Fähigkeit zu Bündnissen wie die Hansa, und den Besitz von Dörfern als Stadtgüter.

Diese freien Städte blühten im Gegensatz zu den Bauerschaften, die in Verfall geriethen, im 14., 15. und 16. Jahrhundert in hohem Grade auf. Sie waren und blieben grundsätzlich und beharrlich deutsch und bewahrten nicht bloß die Sprache, sondern förderten auch ihrerseits deutsche Kultur, deutsche Bildung und deutschen Gemeinsinn, gründeten Schulen und waren zur Reformationszeit die Hauptträger der Wissenschaft und vorurtheilsloser religiöser und politischer Ideen.

Die weiteren historischen Vorgänge der Kolonisation und Germanisation bis zur Neuzeit näher zu besprechen, ist nicht nöthig. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß in dem immer leidenschaftlicher anschwellenden Ansturm der Polen der deutsche Adel leider nur wenig Widerstand geboten, sondern, neben sehr würdigen Ausnahmen, in politischen wie wirthschaftlichen Bestrebungen, vielfach bis zum Aufgeben des Namens und der Konfession, mit den Polen gemeinschaftliche Sache gemacht hat. Deshalb war es für die Landgemeinden um so schwerer, unter zahlreichen Willkür-Acten deutschen Sinn und deutsche Sprache zu behaupten, und wenn wir sie weiter und lebendiger zu schützen trachten, so ist es gut, ihnen mit der Versicherung näher zu treten, daß in uns Allen die Anerkennung ihrer mannhaften Festigkeit lebt. Wir werden ihnen dabei vor allem dadurch helfen können, daß wir den polnischen Einfluß so ausgiebig als möglich aus ihrer Nachbarschaft entfernen. Den Städten aber, die wir bisher für weniger bedroht glaubten, müssen wir in ihrem eigenen Gemeinwesen beispringen, wir dürfen nicht mehr die Einwirkungen fremder Hände gestatten, welche die Deutschgesinnten entmuthigt und selbst die, deren Widerstand Pflicht war, eingeschüchtert oder auf die Seite der Gegner gezogen haben. Die Städte haben vor Alters das Beispiel gegeben; trachten wir, ihnen gegenwärtig das gleiche Ziel wieder durch jedes zulässige Mittel zu erleichtern.

August Meitzen.



de. m. h. 1. 1. 1.

10